

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2014

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Die Jahresberichte dienen nicht nur dem Überblick über die Tätigkeit der Kommission für wissenschaftliche Integrität, sondern erlauben auch den Vergleich der behandelten Fälle von Fehlverhalten über die Zeit hinweg. Mit nunmehr sechs Jahren des Bestehens wird die Zeitreihe allmählich länger und bietet ein paar interessante Einblicke. Das Bild konsolidiert sich: die spektakulären Fälle der Datenmanipulation sind – zumindest soweit sie die Kenntnisnahme der Kommission erreichen – extrem selten. Danach ist anscheinend die Anfälligkeit der Natur- und Technikwissenschaften für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hoch. Die Lebenswissenschaften und die Medizin liegen im Mittelfeld, die Geistes- und Sozialwissenschaften an der Spitze der Fallzahlen. Ein anderer Typus von Fehlverhalten rückt in den Vordergrund. Es sind, neben den schon früher zahlenmäßig dominierenden Plagiatsfällen, Autorenkonflikte und Probleme der professionellen und fairen Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen. Ersteres hat sicher etwas mit dem gewachsenen Publikationsdruck auf den wissenschaftlichen Nachwuchs zu tun und tritt vor allem in hierarchisch verfassten und kollektiv arbeitenden Disziplinen auf. Letzteres ist kein neues Problem, aber sehr wohl eines, das inzwischen die Aufmerksamkeit und Sensibilität der Universitäten gefunden hat. Obgleich die Standards einer professionellen, verantwortungsbewussten Betreuung und Begutachtung eine Selbstverständlichkeit sein sollten, gibt es immer wieder Verstöße auf Kosten der Abhängigen dagegen.

Damit verschiebt sich aber die Tätigkeit der Kommission etwas – von den eindeutig belegbaren Fällen zu solchen, die in die Komplexität zwischenmenschlicher Beziehungen führen und schwerer zu beurteilen sind. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass die Geschäftsstelle mehr Anfragen erhält und eine stärkere Beratungsfunktion einnimmt. Das ist eine gute Nachricht, weil Beratung auch der Prävention dienen kann.

Peter Weingart

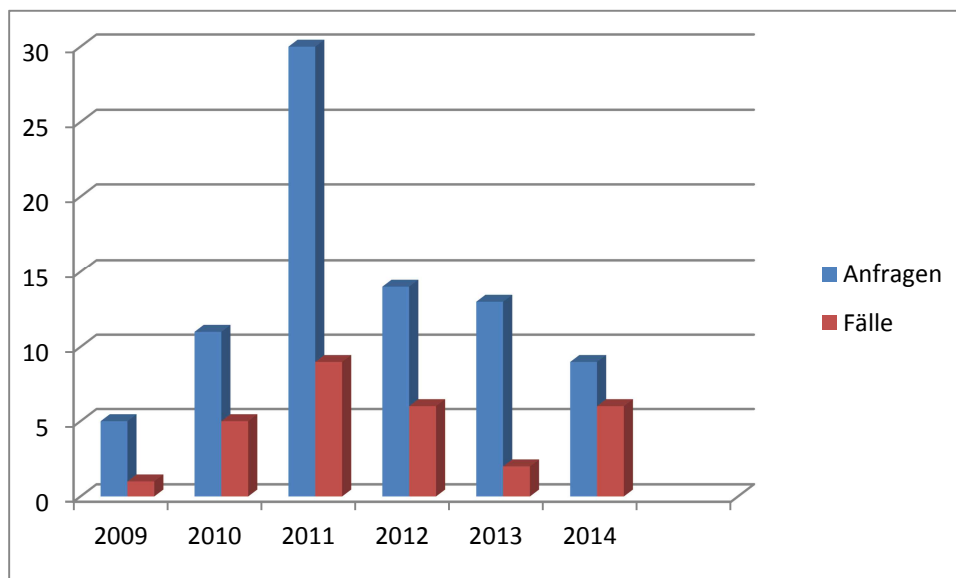
Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf österreichische Wissenschaftler oder österreichische Forschungsinstitutionen beziehen. Die Kommissionsmitglieder sind sechs nicht-österreichische Wissenschaftler, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Hinsichtlich Fragen des österreichischen Rechts wird bei Bedarf ein Berater hinzugezogen.

Basis der Arbeit der Kommission ist ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit besteht in der Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber und der beschuldigten Personen gewährleistet sein muss.

Überblick Anfragen und Fälle 2009 bis 2014

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2014 insgesamt 82 Anfragen bearbeitet. Davon wurden 29 zu einem Fall und führten zur Einleitung einer genaueren Untersuchung.



Die Fälle, die bisher bearbeitet wurden, waren über alle Fachdisziplinen verteilt, in der folgenden Tabelle, wurden diese in die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen eingeteilt.

| Wissenschaftsdisziplin | Anzahl der Fälle (seit 2009) |
|-----------------------------------|------------------------------|
| Sozial- und Geisteswissenschaften | 10 |
| Lebenswissenschaften | 7 |
| Medizin | 7 |
| Natur- und Technikwissenschaften | 3 |
| Rechtswissenschaften | 2 |

Tabelle 1: Einteilung der Fälle nach Wissenschaftsdisziplinen

Anfragen und Fälle im Jahr 2014:

2014 fanden zwei ordentliche und eine außerordentliche Kommissionssitzungen statt.

Im Jahr 2014 wurden neun Anfragen an die Kommission gestellt: Sechs dieser Anfragen wurden zu einem Fall und führten zu der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.

Bei den drei anderen Anfragen handelte es sich bei zweien um anonyme Hinweise: Bei einem der Vorwürfe ging es um (vermeintliche) Korruption und (angeblichen) schweren Betrug, dies fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission für wissenschaftliche Integrität. Diese Vorwürfe waren außerdem sehr vage und schwer nachprüfbar. Bei der zweiten anonymen Anfrage handelte es sich um einen international gut bekannten Hinweisgeber namens Clare Francis, dessen wahre Identität nicht klar ist. Dabei handelte es sich um den Vorwurf der Manipulation von Abbildungen in mehreren Publikationen einer österreichischen Arbeitsgruppe. Ein Fachgutachter wurde beigezogen und konnte einen Großteil der Vorwürfe nicht bestätigen. Für die noch offenen Fragen wurden die betroffenen Wissenschaftler um Vorlage der Originaldaten gefragt, woraufhin auch die letzten Ungereimtheiten aufgeklärt werden konnten.

Bei der letzten Anfrage handelte es sich um einen Konflikt zwischen einer Doktorandin und ihrem Betreuer, dies führte in weiterer Folge dazu, dass die Doktorarbeit seit geraumer Zeit nicht abgeschlossen werden konnte. Die Geschäftsstelle der OeAWI bot den Betroffenen eine Mediation durch eine professionelle unabhängige Mediatorin an. Die Gespräche führten sehr schnell zur Lösung des Konflikts: Die Doktorandin konnte kurz darauf mit Einverständnis ihres Betreuers ihre Dissertation einreichen.

Außerdem wurde in diesem Jahr eine Anfrage aus dem Jahr 2013 abgeschlossen: Die Kommission leitete damals keine Untersuchung ein, da der Fall parallel an zwei Institutionen in Deutschland untersucht wurde. In regelmäßigen Abständen von mehreren Monaten wurden diese beiden Institutionen immer wieder kontaktiert und nach dem Stand ihrer Untersuchungen gefragt. Eine Institution beendete im Juli 2014 ihr Verfahren mit einer öffentlichen Rüge:

http://www.dfg.de/service/presse/pressemitteilungen/2014/pressemitteilung_nr_26/

Die andere Institution beendete ihr Verfahren im Dezember 2014. Während dem Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppe Datenfälschung nachgewiesen wurde, wurde seine Arbeitsgruppenleiterin von diesem Verdacht freigesprochen.

Im Folgenden werden die Fälle, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden, kurz beschrieben.

Fall 2013/02:

Eine Projektantragstellerin hat den Verdacht, dass einer ihrer Gutachter, der sich nach der Begutachtung in einem E-Mail an sie als solcher zu erkennen gibt, Informationen aus ihrem Antrag für seine eigene Forschung nutzte. Die Kommission konfrontierte den Gutachter mit diesem Vorwurf. Dieser konnte eindeutig belegen, dass dies nicht der Fall war: Er konnte aufzeigen, dass er viel früher an einer ähnlichen Projektidee gearbeitet hatte und diese sogar in einem von ihm bereits zuvor eingereichten Projektantrag von einer ausländischen Förderstelle genehmigt und gefördert worden war. Die Kommission ließ sich dies von der ausländischen Förderagentur bestätigen. Der Vorwurf des „Ideendiebstahls“ konnte nicht bestätigt werden. Der Wissenschaftler hatte nach der Begutachtung des Antrags die Wissenschaftlerin kontaktiert, weil er sie zu einer Kooperation bei einem Projekt einladen wollte.

Fall 2014/01

Eine Förderagentur richtete sich mit folgender Anfrage an die Kommission: Zwei Konsortien hatten jeweils einen Projektantrag eingereicht, nur eines der beiden erhielt die Förderung. Einer der Projektpartner des Konsortiums, das die Förderung nicht bekommen hat, wirft nun den anderen Antragstellern vor, dass diese seine Projektideen bei der Einreichung verwendet haben. Beide Antragsteller hatten kurz nach der Ausschreibung miteinander Kontakt und sich über eine gemeinsame Einreichung ausgetauscht, zuletzt kam es aber zu keiner Einigung, woraufhin beide mit anderen Projektpartnern einen Antrag einreichten. Die Kommission versuchte hier die Expertise eines Fachgutachters hinzuzuziehen, aufgrund des sehr engen Feldes in diesem Fachbereich wurde kein Experte gefunden, der gewillt war, ein Gutachten zu verfassen. Schlussendlich wurde ein Rechtsanwalt mit entsprechender Expertise beauftragt, dieser konnte im Antrag keinen „Ideendiebstahl“ erkennen.

Fall 2014/02

Eine Förderagentur wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, ein Antragsteller habe in seinem Projektantrag plagiiert; dies wäre einem der Gutachter aufgefallen. Laut Projektgutachter wurde eine bereits publizierte Arbeit mit ähnlichem Forschungsansatz nicht zitiert, um den Antrag möglicherweise innovativer darzustellen. Die Geschäftsstelle

überprüfte den Text mit einer Software, diese fand beim Vergleich mit den der Software zugänglichen Quellen keine Textübereinstimmungen in großem Ausmaß. Die Kommission bestätigte allerdings, dass der gesamte Duktus des Antrags den Verdacht nahe legt, dass es sich bei der nicht zitierten Quelle durchaus um eine den Antragstellern bekannte Quelle und um eine Ideenvorlage für den Antrag handelt.

Fall 2014/03

Auch in diesem Fall wandte sich eine Förderagentur mit einem Plagiatsverdacht in einem Projektantrag an die Kommission. Der Antrag wurde mittels Software überprüft, es stellte sich heraus, dass der Antrag zu großen Teilen aus verschiedensten Quellen zusammengestückelt ist; ganze Textabschnitte stammen aus nicht gekennzeichneten Quellen. Die Kommission bestätigte in ihrer Stellungnahme den Plagiatsverdacht.

Fall 2014/04

Eine Wissenschaftlerin wandte sich mit einem Autorschaftskonflikt an die Kommission: Im Rahmen einer Kooperation und der gemeinsamen Betreuung einer Doktorandin kam es beim Verfassen eines Manuskripts zum Streit zwischen den Betreuern, wer nun Letztautor auf der Publikation sein solle. Die erste Betreuerin (Wissenschaftlerin A) war in Karenz gegangen, ihre Karenzvertretung (Wissenschaftler B) hatte daraufhin die Leitung des Projektes an der Institution übernommen, darüber hinaus war eine weitere Wissenschaftlerin (Wissenschaftlerin C) an einer anderen Institution als Kooperationspartnerin ebenfalls an der Betreuung der Doktorandin beteiligt. Alle drei erhoben Anrecht auf die Letztautorschaft auf der geplanten Publikation, es kam zu einem Streit, der sich über fast zwei Jahre zog. Eine Mediation, die von der Universität angeboten wurde, scheiterte. Die Kommission ersuchte alle Beteiligte, ihre Beiträge zur Publikation in einer Stellungnahme zu beschreiben. Dieser Aufforderung kamen alle Koautoren bis auf Wissenschaftlerin A nach, die während des Projektes in Karenz gegangen war und mittlerweile das Institut verlassen hatte. Nach mehrmaliger Kontaktaufnahme schrieb sie, dass es ihr nicht möglich wäre, eine detaillierte Stellungnahme zu verfassen, sie sich aber der Entscheidung der anderen Autoren anschließen würde. Die Kommission erklärte in ihrer abschließenden Stellungnahme, dass eine Ko-Letztautorschaft der beiden Wissenschaftler B und C eine denkbare Lösung wäre, dass sie darüber hinaus aber nicht einschätzen könne, welchen Beitrag Wissenschaftlerin A geleistet habe, da diese zu keiner Stellungnahme bereit war. Die Wissenschaftler nahmen im Anschluss wieder Kontakt auf, um das gemeinsame Manuskript fertigzustellen und einzureichen.

Fall 2014/05

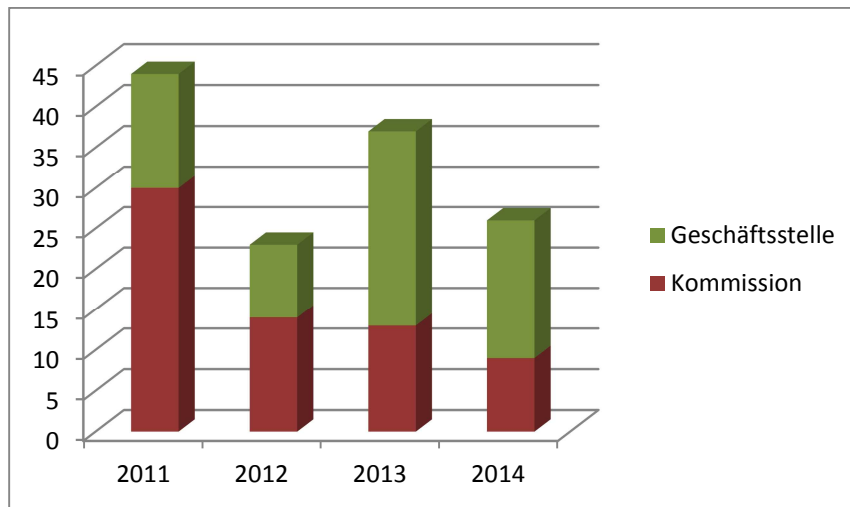
Im zuvor beschriebenen Fall kam es außerdem zu einem Konflikt der Doktorandin mit ihrem offiziellen Betreuer (Wissenschaftler D), der ihr zugewiesen wurde, da die ursprüngliche Betreuerin (Wissenschaftlerin A) nicht habilitiert war. Dieser offizielle Betreuer wollte nur einer kumulativen (statt einer monographischen) Dissertation zustimmen. Da es aufgrund des seit fast zwei Jahren bestehenden Autorschaftskonflikts der Projektpartner aber nicht zum Abschluss einer ersten Publikation, auf der sie Erstautorin sein sollte, kam, war das Zustandekommen einer kumulativen Dissertation (d.h. mindestens zwei Publikationen als Erstautorin) in absehbarer Zeit höchst fraglich. Der offizielle Betreuer verhielt sich in dieser Frage nicht einsichtig und bestand weiterhin auf die Einreichung einer kumulativen Dissertation. In diesem Fall kontaktierte die Kommission den Rektor der Universität, der bestätigte, dass ein Betreuerwechsel und die Umstellung des Doktorplanes auf eine monographische Dissertation kein Problem wären, die Doktorandin müsse es nur offiziell einreichen. Die Doktorandin bekam in weiterer Folge vier Gutachter für die schriftliche Begutachtung ihrer Arbeit und durfte zur Prüfung antreten.

Fall 2014/06

Eine Wissenschaftlerin wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, ihre Projektpartnerin habe Teile der Projektidee als alleinige Autorin in einem Aufsatz veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beschuldigte zu einer Stellungnahme auf. Aus der Stellungnahme war eine bewusst fälschliche Verwendung der Ideen nicht erkennbar. Die Kommission erklärte, dass es schwierig wäre, aus einem gemeinsamen Antrag die einzelnen Beiträge im Nachhinein zu separieren und festzustellen, welcher Projektantragsteller wann welche Ideen eingebracht hatte. Die Geschäftsstelle bot eine Mediation durch eine/n unabhängige/n professionelle/n Mediator/in an, dies wurde von der Hinweisgeberin abgelehnt.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2014 sind zudem 17 Anfragen (in Form von Emails, Telefonaten oder persönlichen Beratungsgesprächen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Geschäftsstelle war hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen den Streitparteien tätig. Bei einem Großteil dieser Anfragen holen sich Betroffene Rat und versuchen danach, Konflikte selbst zu lösen. Dabei kommt es auch oft zu einer längeren Begleitung des Prozesses durch die Geschäftsstelle. Es gibt auch immer wieder Anfragen von Ombudspersonen oder anderen Mitarbeitern von Forschungseinrichtungen, die sich an ihrer Institution mit Fällen von vermeintlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten auseinandersetzen müssen. Auch hier steht die Agentur beratend zur Seite.



Überblick: Anfragen an die Kommission und die Geschäftsstelle (letztere werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).

Erstellung nationaler Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis

Die Kommission hat in einigen der ihr anvertrauten Fälle festgestellt, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis an den einzelnen Mitgliedsorganisationen nicht einheitlich sind und sich teilweise sogar in manchen Punkten widersprechen. Daher wurde ein Prozess begonnen, die Regeln zu vereinheitlichen. Die Kommission hat dazu einen Entwurf ausgearbeitet, der den Mitgliedsorganisationen bereits in einer ersten Runde zur Kommentierung zugeschickt wurde. Plan ist es, 2015 das finale Dokument nach Begutachtung durch alle 37 (Stand Jänner 2015) Mitgliedsorganisationen zu veröffentlichen. Die Mitgliedsorganisationen werden dazu angehalten, diese Richtlinien an ihren Institutionen entsprechend zu implementieren.

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Peter Weingart (Kommissionsvorsitzender)
Prof. Dr. Daniela Männel (Stv. Kommissionsvorsitzende)
Prof. Dr. Beatrice Beck-Schimmer (seit Oktober 2014)
Prof. Dr. Pieter C. Emmer
Prof. Dr. Barbara Wollenberg (bis Oktober 2014)
Prof. Dr. Stephan Rixen
Prof. Dr. Gerhard Wegner

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger
Daniela Rubelli
Monika Scheifinger

Haus der Forschung
Sensengasse 1
1090 Wien
T: +43/1/4024052
www.oeawi.at